

Bürgermeisteramt Ehrenkirchen	Gemeinderatsitzung:
	TOP: 7
Gemeinderats-Drucksache - öffentlich - Beschlüßvorschlag	Sachbearbeiter
	Herr Bleile
	Abteilung:
	Bauamt

S A T Z U N G
über örtliche Bauvorschriften
-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Landesbauordnung (LBO) i.d.F. 08.08.1995 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen am 16.01.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gem. § 37 Abs. 1 LBO wird auf 1,5 Stellplätze festgelegt.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

a) Alle überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) von Kirchhofen, Ehrenstetten, Norsingen, Offnadingen, Scherzingen

b) Alle überbaubaren Grundstücksflächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) in den in Ziffer 2a genannten Ortsteilen

Ausgenommen sind hier die gewerblichen Bauflächen gemäß § 8 BauNVO sowie die Sondergebiete nach § 11 BauNVO.

Ruch, Bürgermeister

**Begründung zum Erlass einer Satzung
über örtliche Bauvorschriften
-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen-
gemäß § 74 LBO 1996**

Die Gemeinde Ehrenkirchen hat in den letzten Jahren generell pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze gefordert. Die weitere Zunahme der Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr erfordert es, daß die öffentlichen Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr freigemacht und möglichst wenig durch ruhende Kraftfahrzeuge belastet werden. Aus diesem Grund soll durch eine Satzungsregelung erreicht werden, daß auch weiterhin Stellplätze in ausreichender Anzahl auf Privatgelände hergestellt werden.

Die Ortsteile Ehrenstetten und Kirchhofen verfügen über eine relativ gute Busverbindung nach Freiburg. Vor allem für die westlichen Ortsteile Norsingen, Scherzingen und Offnadingen wurde außerdem in jüngster Zeit der Haltepunkt Norsingen der Deutschen Bahn AG ausgebaut.

Durch einen geplanten P+R Platz soll die Möglichkeit einer Bahnbenutzung in Richtung Freiburg durch die Einwohner der übrigen Ortsteile attraktiver gemacht werden.

Dies wird jedoch nicht zur Folge haben, daß sich die Zahl der PKW's verringert, da die Kurzstrecken weiterhin überwiegend mit Kraftfahrzeugen zurückgelegt werden.

Außerdem ist zu beachten, daß viele Arbeitnehmer aus Ehrenkirchen ihren PKW aus beruflichen Gründen ständig benötigen oder einen dezentralen Arbeitsplatz anfahren müssen, der nicht über öffentliche Verkehrsmittel erreichbar ist.

Die Gesamtgemeinde besteht aus ca. 2600 Haushalten. Nach Angaben des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald sind derzeit Fahrzeuge in Ehrenkirchen zugelassen.

Hieraus ist zu entnehmen, daß der durchschnittliche Haushalt annähernd zwei/mehr als ein PKW besitzt. Nach den derzeitigen Verkehrsprognosen wird dieser Wert in den nächsten Jahren nochmals deutlich steigen.

Durch bereits durchgeführte sowie geplante Rückbaumaßnahmen soll der Ausbauquerschnitt der innerörtlichen Gemeindestraßen grundsätzlich auf das Mindestmaß reduziert werden. Diese Maßnahmen sind jedoch nur dann durchführbar, wenn private Stellplätze in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Im Bereich der Durchfahrtsstraßen (insbesondere Niederdorf-, Unterdorf- und Wentzingerstraße/L 122/K 4981) ist ein reibungsloser Verkehrsfluß auch im Hinblick auf den Schwerlastverkehr erforderlich. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die latente Gefahr der Flüssiggastransporte zum Kalkwerk in Bollschweil hinzuweisen.

Mit der Einrichtung einer landkreiseigenen Erdausnubdeponie in Bollschweil ist außerdem eine deutliche Zunahme des LKW-Verkehrs aus sämtlichen Richtungen festzustellen.

Auch aus diesem Gesichtspunkt muß die Gemeinde weiterhin eine erhöhte Anzahl von privaten Stellplätzen fordern.

Sinn und Zweck einer abweichenden Stellplatzpflicht ist also in erster Linie der Erhalt von Verkehrssicherheit, denn bei Schaffung von weniger privaten Stellplätzen ist zu erwarten, daß die öffentlichen Verkehrsflächen so stark zugeparkt werden, daß ein geordneter Verkehrsablauf nicht mehr möglich ist.

Als Ergebnis ist somit festzustellen, daß die Forderung nach privaten Stellplätzen in ausreichender Anzahl auch weiterhin unter dem Gesichtspunkt Gültigkeit hat, daß der öffentliche Nahverkehr intensiviert und ausgebaut wird.

Aus Gleichbehandlungsgründen wurde entschieden, im gesamten Siedlungsbereich von Ehrenkirchen einheitlich zu verfahren.

Die Ausnahmeregel gemäß § 2 der Satzung, für die gewerblichen Bauflächen gem. § 8 BauNVO sowie die Sonderbauflächen nach § 11 BauNVO beruht auf folgendem Sachverhalt:

Wohnungen in Gewerbegebieten werden nur ausnahmsweise und zwar nur für bestimmte Personengruppen (Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber) zugelassen. Die Zahl der aufgrund von Wohnnutzungen im Gewerbegebiet zu erwartenden Fahrzeuge fällt daher im Verhältnis zu den betrieblichen Stellplatzverpflichtungen kaum ins Gewicht.

Ehrenkirchen, 10.01.1996
Bauamt / Bleile